

# Vereinsatzung

## “GiKaD - Give Kids a Dream“

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen „GiKaD - Give Kids a Dream“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Danach trägt der Verein den Namen „GiKaD - Give Kids a Dream e.V.“.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
  - (a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - (b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - (c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (2) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß Absatz (1) lit. (a) wird insbesondere verwirklicht durch Projekte für junge Menschen und Senioren mit den Bildungszielen soziale Verantwortung und soziale Kompetenzen sowie Unterstützung bei der Aufnahme eines Engagements.
- (3) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Absatz (1) lit. (b) wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Organisation von Projekten, wie beispielsweise die Übernahme von Schulpatenschaften oder den Aufbau einer Schule. Durch Ansprechpartner vor Ort wird eine effiziente Hilfe gewährleistet,
  - (b) Materielle und finanzielle Unterstützung,
  - (c) Erreichen öffentlicher Aufmerksamkeit und Interesses beispielsweise durch Internetpräsenz, persönlichen Kontakt oder Veranstaltungen.
- (4) die Förderung des interkulturellen Austauschs von Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft mit dem Ziel der sozialen Integration gemäß Absatz (1) lit. c) wird insbesondere verwirklicht durch Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf der Grundlage der Multikulturalität sowie von Projekten zur Förderung des Dialogs der Generationen oder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

#### **§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten**

- (1) Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins zu.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- (a) ordentlichen Mitgliedern
- (b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
- (c) Ehrenmitgliedern.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - (b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - (c) durch Tod
  - (d) durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - (a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
  - (b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen
- (4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich gelten gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.
- (3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 11 Organ des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem bis höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird bei der Mitgliederversammlung vor der Wahl bestimmt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters.
- (4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel (1/4) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltung wird als nichtabgegebene Stimme gezählt.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - (b) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - (d) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
  - (e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - (f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten

- (a) Ort und Zeit der Versammlung
- (b) die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- (c) die Protokollführerin/der Protokollführer
- (d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- (e) die Tagesordnung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereit in der Einladung im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich per Post oder per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Aachen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06. Mai 2017 beschlossen und durch Satzungsänderungsbeschluss gemäß § 32 Absatz 2 BGB vom 05. Juli 2017 in § 7 und § 12 geändert worden.

Würselen, den 04. August 2017

---

(Ort/Datum)